

Antidoping

An

- alle Vereine mit Teams in der Swiss Mobiliar League
- alle Trainer von Nationalauswahlen

z.K.:

- ZV

Ort, Dat. Bern, Januar 2009
Kontakt Silvio Tedaldi
Direktwahl 031 330 24 43
E-mail antidoping@swissunihockey.ch
MwSt-Nr. 356 866

Informationen zum Doping-Statut



Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. November 2008 hat das Sportparlament das an den WADA-Code angepasste Doping-Statut ohne Gegenstimme angenommen. Anlässlich des Verbandsgespräches mit Antidoping Schweiz im Dezember 2008 wurden wir über die Änderungen informiert und geben die Informationen hiermit an Sie weiter.

Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken (ATZ)



Nach Gesprächen und Diskussionen mit anderen Anti-Doping-Agenturen und internationalen Verbänden wurde bezüglich ATZ für den Nationalen Kontrollpool (NTP) (Athletinnen und Athleten der Swiss Mobiliar League) eine geringfügige Änderung vorgenommen. Es wird nun neu zwischen ATZ für Asthmamittel und für alle anderen bewilligungspflichtigen Substanzen unterschieden. Im NTP können ATZ für Asthmamittel nachgängig (z.B. nach Aufforderung durch Antidoping Schweiz auf Grund eines entsprechenden Laborbefunds) eingereicht werden. Für alle anderen bewilligungspflichtigen Substanzen müssen die ATZ hingegen wie bisher vorgängig eingereicht werden. Wir führen die ab dem 1. Januar 2009 geltenden Bestimmungen deshalb nochmals aus:

- ➔ Neu wird es keine vereinfachten Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken mehr geben. Alle Anträge für Ausnahmebewilligungen haben demzufolge mittels vollständigem Antrag und komplettem medizinischen Dossier zu erfolgen. Damit dies nicht zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führt, haben lediglich Athletinnen und Athleten im Registrierten Kontrollpool (RTP) (AthletInnen der Nationalteams) dies wie bisher vorgängig der Behandlung einzureichen (i.d.R. 21 Tage vor dem Beginn der Behandlung).

-  Athletinnen und Athleten im Nationalen Kontrollpool (NTP) können für Beta-2-Agonisten eine ATZ nachgängig beantragen. Das heisst z.B. nach einem entsprechenden Analysenbefund oder nach Aufforderung durch Antidoping Schweiz. Die medizinischen Abklärungen und Dokumentationen müssen vorhanden sein, aber nicht vorgängig eingereicht werden. Bei allen anderen Substanzen auf der Dopingliste muss wie bisher eine ATZ vorgängig eingereicht werden.
-  Alle übrigen Athletinnen und Athleten, die weder dem RTP oder dem NTP angehören, können eine ATZ nachträglich beantragen.

Erklärung zum Gebrauch von Glucokortikoiden

Bisher wurde für die Anwendung von Glucokortikoiden bei intraartikulärer, periartikulärer, peritendinöser, periduraler, intradermaler Anwendung sowie zur Inhalation eine vereinfachte ATZ verlangt. Der neue Internationale Standard für Ausnahmegewilligungen verlangt nun für diese Anwendungen nur noch eine Erklärung zum Gebrauch. Ab dem 1. Januar 2009 werden wir folgendes Verfahren einführen:




-  Werden Athletinnen und Athleten im RTP und im NTP wie oben beschrieben mit Glucokortikoiden behandelt, so muss die behandelnde Fachperson dem Athleten eine entsprechende Erklärung aushändigen (das entsprechende Formular kann auf der Website www.antidoping.ch herunter geladen werden). Die Athletin oder der Athlet hat diese Erklärung bis einen Monat nach der Behandlung aufzubewahren. Im Falle einer Dopingkontrolle am Wettkampf innerhalb dieses Monats hat die Athletin oder der Athlet eine Kopie dieser Erklärung dem verantwortlichen Kontrolleur in einem verschlossenen Umschlag abzugeben.
-  Wird bei der Behandlung von Asthma ein Kombinationspräparat (Beta-2-Agonist plus Glucokortikoid) verwendet, so ist eine vollständige ATZ für beide Wirkstoffe einzureichen (bei Athletinnen und Athleten im RTP vorgängig, bei allen anderen nachgängig nach Aufforderung durch die Kontrollbehörde). In diesen Fällen muss keine zusätzliche Erklärung zum Gebrauch von Glucokortikoiden abgegeben werden.

Die Bestimmungen zu den ATZ und zu der Erklärung des Gebrauchs von Glucokortikoiden treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Über dieses Datum hinaus bewilligte ATZ behalten auf nationaler Ebene ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablauf.

Einführung des Kontroll-Management-Systems SIMON

Antidoping Schweiz führt dieses Jahr das neue Kontroll-Management-Systems SIMON der amerikanischen Anti-Doping-Agentur ein. Dieses System erfordert eine Änderung der Meldevorschriften unsererseits:

Antidoping

-  Die Vereine mit Mannschaften im NTP (Swiss Mobiliar League) und Vertreter der Nationalteams müssen einen Verantwortlichen für die Quartalsmeldungen benennen.
-  Diese Person wird von Antidoping Schweiz in der Anwendung von SIMON ausgebildet und erhält im Anschluss einen persönlichen Zugangscode.
-  Diese Person ist ab der Saison 09/10 die Quartalsmeldungen über SIMON zu machen. Die Meldungen an swiss unihockey entfallen ab diesem Zeitpunkt.

Bis dahin werden auf nationaler Ebene die Meldepflichten wie bisher gehandhabt. Genauere Informationen zu SIMON werden Sie an der Präsidentenkonferenz vom 26. Februar 2009 erhalten.

Wir bitten Sie, diese Informationen an Ihre Betreuer und Athletinnen und Athleten weiterzuleiten und danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihren Beitrag für einen fairen und sauberen Sport!

Mit freundlichen Grüssen

swiss unihockey



Silvio Tedaldi
Dopingverantwortlicher